

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

PARKING
SERVICES

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Nutzung des Online-Systems

I. Geltungsbereich, Definition Verbraucher

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Online-Systems gelten für alle über die Website prebooking.goldbeck-parking.de zwischen der GOLDBECK Parking Services GmbH (im Folgenden als „GPS“ oder „Vermieter“ bezeichnet) und einem registrierten Nutzer (nachfolgend auch als „Mieter“ bezeichnet) geschlossenen Verträge.
2. Alle zwischen dem Mieter und dem Vermieter im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen Bedingungen, den besonderen Einstellbedingungen des Parkobjektes sowie der Vertragsbestätigung des Vermieters. Diese Bedingungen gelten ausschließlich.

II. Vertragspartner, Angebot, Zustandekommen des Vertrages

1. Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag zwischen dem Mieter und, als Vermieter, der **GOLDBECK Parking Services GmbH**, Ummelner Straße 4–6, 33649 Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 37189, vertreten durch die Geschäftsführer Gregor Hensel, Dr. Andreas Iding und Stephan Pieper, zu stande. Kontaktdaten:
Telefonnummer +49 (211) 586 707-0
E-Mail dauerparker@goldbeck-parking.de
2. In den Fällen, in denen die GPS den Betrieb des Parkobjektes für einen Dritten übernommen hat, kommt der Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes zwischen dem Dritten (nachfolgend „Vermieter“ genannt), vertreten durch die GPS, und dem Mieter zu stande. Die GPS weist bei Vertragsschluss auf den jeweiligen Vertragspartner hin.
3. Im Fall einer „Pay-per-Use“-Nutzung kommt ein Nutzungsvertrag für ein Zugangsmedium als Zahlungsmittel zwischen dem Kunden und der GPS zu stande.
4. Die GPS bietet über die Website prebooking.goldbeck-parking.de ein Online-System zur Vermietung von Parkmöglichkeiten an.
5. Voraussetzung für die Buchung einer Parkmöglichkeit oder eines eventuell am Parkobjekt angebotenen Zusatzservices ist die einmalige kostenlose Registrierung im Online-System der GPS. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Mieter unverzüglich eine E-

Mail, in der er einen Bestätigungslink klicken muss, um sein Kundenkonto zu aktivieren (**Aktivierungslink**).

6. Mit der Bereitstellung des Online-Systems ist kein rechtsverbindliches Angebot der GPS verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Mieter, ein Angebot zum Abschluss einer Stellplatzreservierung im Rahmen von Park&Fly (**Teil B**) oder eines Vertrages über die Anmietung eines Dauerstellplatzes (**Teil C**) gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Online-System zu unterbreiten.

B. Reservierung/Prebooking von Stellplätzen (Park&Fly)

I. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ zustande. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte Bestätigung per E-Mail (**Reservierungsbestätigung**). Alle Reservierungsbestätigungen können vom Mieter in seinem persönlichen Account jederzeit eingesehen werden. Die Dokumente werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.
2. Pro Reservierung wird eine Buchungsgebühr (Servicegebühr) in Höhe von 3,00 € fällig.
3. Mit der Reservierungsbestätigung erhält der Mieter ein Zugangsmedium (Identifikationsmedium) in Form eines QR-Codes zur Nutzung auf dem Smartphone oder zum Ausdrucken. Mit dem QR-Code ist der Mieter berechtigt, in dem in der Reservierungsbestätigung genannten Parkobjekt für den dort bestätigten Zeitraum zu parken. Der QR-Code wird für die Ein- und Ausfahrt benötigt und ist daher vom Mieter bis zur Ausfahrt aufzubewahren.
4. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift ist nicht möglich.

II. Vertragsgegenstand

1. Mit Abschluss der Reservierung ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter einmalig einen Stellplatz in dem von ihm ausgewählten Parkobjekt für die in der Reservierungsbestätigung bestimmte Mietzeit und gegen Zahlung des genannten Mietpreises zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht nicht.
2. Der Mieter kann bis eine Stunde vor Reservierungsbeginn bzw. Einfahrt in das Parkobjekt seine Buchung kostenlos stornieren oder den Reservierungszeitraum ändern. Bei Änderung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

PARKING
SERVICES

des Reservierungszeitraumes erhält der Mieter einen neuen QR-Code. Nach erfolgter Einfahrt in das Parkobjekt ist keine Änderung der Reservierung mehr möglich. Die Buchungsgebühr wird im Falle der Stornierung nicht erstattet.

3. Für nicht genutzte Reservierungen ohne rechtzeitige Stornierung hat der Mieter keinen Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Park- und Reservierungsentgelte.
4. Für einen Aufenthalt über die vereinbarte Buchungszeit hinaus ist das zusätzliche Parkentgelt („Overstay“) am Kassenautomaten nachzuzahlen. Es gelten die jeweiligen Tarife des Parkobjektes laut Tariftafel im Parkobjekt.
5. Es gelten die Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen des jeweiligen Parkobjektes (Aushang).

C. Anmietung von Dauerstellplätzen

I. Vertragsabschluss

1. Durch Bestätigung des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ gibt der Mieter ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages ab.
2. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Vermieter zu Stande. Hierzu erhält der Mieter eine gesonderte E-Mail (**Vertragsbestätigung**).
3. Nach der Vertragsbestätigung erhält der Mieter auf dem Postweg ein **Zugangsmedium (Identifikationsmedium)** in Form einer Codekarte. Zusätzlich gilt als Rückfallmedium das vom Mieter angegebene KFZ-Kennzeichen im Kundenkonto. Das Zugangsmedium ist zwingend mitzuführen. Bei Parkobjekten ohne Schrankenanlage (Freeflow) gilt als **Zugangsmedium** ausschließlich das durch den Mieter angegebene KFZ-Kennzeichen. Eine Änderung des KFZ-Kennzeichens ist bis 60 min. vor Einfahrt in das Parkobjekt durch den Mieter im Kundenkonto anzupassen. Die Parkberechtigung gilt ausschließlich für das aktuelle KFZ-Kennzeichen im Kundenkonto. Mit dem zugewiesenen Zugangsmedium ist der Mieter berechtigt, in dem in der Vertragsbestätigung genannten Parkobjekt zu parken. Die Erstattung eines gezahlten Parkentgeltes infolge einer nachträglichen Legitimation der Zugangsberechtigung ist ausgeschlossen.
4. Bei im Online-System ausgewiesenen Parkobjekten erhält der Mieter zusätzlich zum **Zugangsmedium** einen Handsender zum Öffnen eines Rolltors o.ä. Der Handsender ist

zwingend mitzuführen. Es wird jeweils ein **Handsender** pro geschlossenen Vertrag unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
6. Alle Bestätigungen erhält der Mieter per E-Mail. Zusätzlich wird dem Mieter nach Maßgabe des Dauermietvertrages eine Monatsrechnung im Online-System zur Verfügung gestellt. Auf in Textform (E-Mail) übermittelten Wunsch wird die Rechnung kostenpflichtig auch auf dem Postweg an den Mieter geschickt. Die Vertragsbestätigung und die vom Mieter bereits bei der Buchung akzeptierten AGB können vom Mieter in seinem persönlichen Account jederzeit eingesehen werden. Die Dokumente werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung. Beginnend mit der ersten Mietpreiszahlung werden dem Mieter hier auch seine Monatsrechnungen zur Verfügung gestellt.
7. **Widerrufsrecht:** Verbrauchern nach A. I. 2. steht bei Dauerparkverträgen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Für nähere Informationen steht das gesonderte Dokument „**Widerrufsbelehrung**“ inklusive eines Muster-Widerrufsformulars unter goldbeck-parking.de/widerruf zum Download zur Verfügung.

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung von Stellplätzen in einem Parkobjekt an den Mieter, nach Maßgabe des vom Mieter über die GPS-Website angefragten Dauermietvertrages und den folgenden Bedingungen, die der Mieter anerkennt.
2. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter einen Stellplatz in dem von ihm ausgewählten Parkobjekt für die in der Vertragsbestätigung bestimmte Mietzeit und gegen Zahlung des genannten Mietpreises zum Gebrauch zu überlassen.
3. Sofern das Parken nur in einem dem Mieter zugewiesenen Dauerparkbereich möglich ist, wird dies dem Mieter im Rahmen der Tarifauswahl angezeigt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten (festen) Stellplatzes in dem entsprechenden Parkobjekt besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.
4. Die Nutzung eines festen Stellplatzes ist nur in Ausnahmefällen, vorbehaltlich der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

PARKING
SERVICES

- Verfügbarkeit, in einzelnen Parkobjekten möglich und wird dem Mieter im Zuge der Tarifauswahl angezeigt. Die Auswahl und Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes an den Mieter erfolgen durch den Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, für die Zuweisung eines festen Stellplatzes – vorbehaltlich der Verfügbarkeit – einen erhöhten monatlichen Mietzins zu erheben. Die Höhe variiert je nach Parkobjekt und wird dem Mieter vor Buchungsbeginn im Rahmen der Tarifauswahl angezeigt. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, dem Mieter einen anderen Stellplatz zuzuweisen. Sofern der Mieter die Kosten der Stellplatzkennzeichnung zu tragen hat, werden diese vertraglich geregelt.
5. Sollte bei Überfüllung des Parkobjektes im Einzelfall kein Stellplatz zur Verfügung stehen, kann der Mieter von dem Vermieter keine Rückerstattung oder Minderung des Mietpreises verlangen. Gleiches gilt, sofern ein Zugangsmedium nicht mitgeführt worden ist und dessen Vorhandensein durch den Mieter erst nach Einfahrt in das Objekt nachgewiesen wird (siehe auch Ziffer C.I.3.).
 6. Gleiches gilt, wenn die Nutzung des Parkobjektes im Einzelfall aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (bspw. Hochwasser, Instandhaltungsarbeiten durch den Eigentümer, Wegfall von Stellplätzen durch städtische Veranstaltungen wie Kirmes, Open-Air-Kino o. Ä.), eingeschränkt ist.
 7. Die konkrete Nutzbarkeit des Parkobjektes (bspw. Tag und Nacht, Mo–Fr) wird dem Mieter vor Beginn des Buchungsprozesses im Rahmen der Tarifauswahl angezeigt. Im Einzelfall kann das Fahrzeug nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten im jeweiligen Parkobjekt geparkt oder aus diesem ausgefahren werden.
 8. Es gelten die Einstellbedingungen und Benutzungsbestimmungen des jeweiligen Parkobjektes (Aushang).

III. Mietpreis, Fälligkeit, Zahlung, Kosten

1. Der Mietpreis beläuft sich auf den im Rahmen des Bestellvorganges im Online-System angezeigten, vom Mieter durch Bestätigen des Buttons „Zahlungspflichtig buchen“ akzeptierten Betrag.

2. Etwaig anfallende weitere **Kosten** sind unter Ziffer C.III.10. geregelt.
3. Der Mietpreis ist im Voraus für einen vollen Monat zur Zahlung fällig und nach Maßgabe der im Kundenkonto hinterlegten Zahlmethode an den Vermieter zu entrichten. Bei Vertragsbeginn innerhalb eines Monats wird die anteilige Miete zum Ersten des kommenden Monats fällig.
4. Erfolgt die Mietpreiszahlung per SEPA-Lastschriftverfahren, hat der Mieter im Rahmen seiner Registrierung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine entsprechende Deckung zu sorgen. Der Mieter muss das von ihm unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat in seinem persönlichen Account hochladen. In diesem Falle ist das Hochladen des SEPA-Lastschriftmandats Voraussetzung für den Vertragsschluss. Eine Vertragsannahme seitens des Vermieters (**Vertragsbestätigung**) erfolgt erst, wenn der Mieter das SEPA-Lastschriftmandat der GPS zur Verfügung gestellt hat. Die Zahlungskündigung mit zu belastendem Betrag, Gläubigeridentifikationsnummer und Mandatsreferenz erhält der Mieter mit der Rechnung.
5. Erfolgt die Mietpreiszahlung per SEPA-Lastschriftverfahren und kann die Einziehung der Lastschrift aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgen, trägt der Mieter alle Kosten, die für die Rücklastschrift bei der Bank anfallen.
6. Für den Fall, dass der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug ist, ist die GPS berechtigt, die überlassenen Zugangsmedien unverzüglich bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Verbindlichkeiten zu sperren.
7. Eine Entsperrung des Zugangsmediums erfolgt – gleich, aus welchem Grund es gesperrt wurde – erst, wenn der vom Mieter zu zahlende Betrag vollständig auf dem Konto der GPS eingegangen ist.
8. Für einen ggf. zusätzlich zum Zugangsmedium ausgegebenen **Schlüssel** (oder eine Schlüsselkarte) wird bei Vertragsabschluss ein **Schlüsselpfund** erhoben. Die Versendung des Schlüssels (oder der Schlüsselkarte) erfolgt, sobald der Pfandbetrag auf dem Konto der GPS eingegangen ist. Nach Vertragsbeendigung erhält der Mieter nach Rückgabe des Schlüssels (oder der Schlüsselkarte) das Schlüsselpfund zurück.
9. Sofern das Parken in bestimmten Parkobjekten nur in einem dem Mieter zugewiesenen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

PARKING
SERVICES

Dauerparkbereich möglich ist (Ziffer C. II. 3.), wird bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Nutzungszuweisung das jeweilige Zugangsmedium nach einmaligem Verweis gesperrt und nur nach Zahlung einer **Vertragsstrafe** wieder entsperrt. Im Falle der vertraglich vereinbarten Nutzung einer **Zweitkarte (Poolkarte)** ist die Nutzung durch Dritte dahingehend eingeschränkt, dass entweder die Hauptkarte oder die Zweitkarte zur Einfahrt in das Parkobjekt genutzt werden kann. Eine gleichzeitige Nutzung beider Codekarten ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf eine Zweitkarte besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

10. Die Nutzung des Parkhauses ist ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Zugangsmedium bzw. Rückfallmedium gestattet. Das Nachfahren hinter einem vorausfahrenden Fahrzeug ohne eigene Nutzung des Zugangsmediums ist unzulässig. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird eine **Vertragsstrafe** in Höhe von 50,00 € ggf. zzgl. Halterauskunft fällig. Der Betreiber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelungen durch technische Maßnahmen (z. B. Videoüberwachung, Kennzeichenerfassung) zu überprüfen.

11. Kosten

Einmaliges Serviceentgelt bei Erstausstellung je Zugangsmedium (Produktabhängig siehe Onlinesystem/ Webshop)	max. 5,00 €	inkl. MwSt.
Schlüsselpfand je Schlüssel/-karte	30,00 €	inkl. MwSt.
Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug des Mieters – Rücklastkosten der Bank	Kosten der Bank	ohne MwSt.
2. Mahnung bei Zahlungsverzug des Mieters – Portokosten pauschal	1,50 €	ohne. MwSt.
Kartenverlust/-beschädigung (Zugangsmedium)	30,00 €	inkl. MwSt.
Verlust Handsender	100,00 €	inkl. MwSt.

IV. Besondere Bestimmungen „Pay per Use Parken“

1. Die Abrechnung „**Pay per Use**“ erfolgt stundenweise nach Nutzungsdauer. Der Mieter erhält jeweils im Folgemonat eine monatliche Rechnung über die genutzten Mietstunden.
2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Rechnung sind spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben. Werden Einwendungen in Textform (E-Mail) geltend gemacht, genügt die Absendung innerhalb der sechswöchigen Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Mieter kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet wurde.
3. Die Nutzung der Parkhäuser ist ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Zugangsmedium bzw. Rückfallmedium gestattet. Das Nachfahren hinter einem vorausfahrenden Fahrzeug ohne eigene Nutzung des Zugangsmediums ist unzulässig. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € ggf. zzgl. Halterauskunft fällig. Der Betreiber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelungen durch technische Maßnahmen (z. B. Videoüberwachung, Kennzeichenerfassung) zu überprüfen.

V. Vertragsdauer, Kündigung

1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird der Dauermietvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestvertragslaufzeit, die dem Mieter auf der GPS-Homepage im Rahmen der Produktauswahl unterhalb des Mietbeginns angezeigt wird, geschlossen.
2. Während der Mindestvertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Nach oder zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb der Kündigungsfrist zu kündigen.
3. Die Kündigung ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit jederzeit, spätestens bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats, zulässig. Soll der Vertrag mit Ablauf der Mindestlaufzeit beendet werden, hat die Kündigung spätestens bis zum letzten Werktag des Vormonats zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu erfolgen. Jahresverträge verlängern sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

PARKING
SERVICES

4. Die Kündigung des Mieters soll ausschließlich über das Online-System erfolgen. Eine Kündigung per Telefon wird nicht anerkannt. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Vermieters bleibt unberührt, insbesondere bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen des Parkobjektes, bei ungenügender Deckung der Zahlungsmodalitäten bzw. Zahlungsverzug des Mieters oder der Gefährdung der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Mieters. Der Vermieter hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen oder mit insgesamt drei Zahlungen innerhalb von zwölf Monaten in Verzug ist oder aufgrund der Nichtbeachtung des zweiten Mahnschreibens ein Inkassoverfahren eingeleitet wurde.
6. Die überlassenen Zugangsmedien werden nach Ablauf der Vertragslaufzeit gesperrt.
7. Der überlassene Handsender ist vom Mieter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses spätestens 14 Tage nach Vertragsende an GPS auf eigene Kosten zurückzugeben. Bei Verlust entsprechend zu ersetzen.
8. Die Vorschrift des § 545 BGB zur stillschweigenden Verlängerung des Mietverhältnisses findet keine Anwendung. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, verlängert sich das Mietverhältnis daher nicht auf unbestimmte Zeit.

D. IV. Besondere Bestimmungen „Pay per Use E-Laden“

E-Laden ist das Laden eines behördlich zugelassenen Elektrofahrzeuges an einer Stromtankstelle (Ladepunkt).

Ladepunktbetreiber (CPO) ist der Betreiber der Ladepunkte, die auf dem jeweiligen Ladepunkt ausgewiesen ist. Die CPO-Kennung ist der individuellen EVSE-ID auf dem jeweiligen Ladepunkt zu entnehmen.

I. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Produktauswahl und Buchung kommt ein Vertragsabschluss zur Nutzung eines Zugangsmediums als Zahlungsmittel für die kostenpflichtige Durchführung von E-Ladevorgängen zwischen der GPS und dem Kunden zustande. Mit der Produktauswahl und -buchung erhält der Kunde ein kostenfreies

Zugangsmedium, das zum Laden, an den dem Produkt zugehörigen festgelegten Ladepunkten berechtigt.

Gegenstand ist das Recht des Kunden, an diesen E-Ladepunkten Ladestrom bargeldlos gegen Vorlage des Zugangsmediums zu beziehen.

Durch die Nutzung des Zugangsmediums am jeweiligen Ladepunkt kommt zwischen dem Ladepunktbetreiber (CPO) und dem Kunden ein Vertragsverhältnis zustande. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erbringt die **GOLDBECK Parking Services GmbH** (GPS), Ummelner Straße 4-6, 33649 Bielefeld im Namen und auf Rechnung des Ladepunktbetreibers (CPO), Leistungen der Abrechnungs- und Auftragsverarbeitung.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung des Betriebs von Ladestationen, die ständige Nutzbarkeit oder die Verfügbarkeit von Ladestationen bzw. Ladepunkten.

II. Bestell- und Ladevorgang

Der Kunde kann über den Webshop www.goldbeck-parking.de ein E-Ladeprodukt buchen und erhält damit ein kostenloses Zugangsmedium.

Im Rahmen der Bestellung des Zugangsmediums über den Webshop hat der Kunde Kreditkartendaten zu hinterlegen. Durch seine Buchung erkennt der Kunde diese AGB als für das Rechtsverhältnis mit der GPS allein maßgeblich an. Nach Erhalt des Zugangsmediums und Aktivierung ist die sofortige Nutzung möglich.

Bei der Buchung weiterer Produkte wird kein weiteres Zugangsmedium ausgegeben, sondern die Nutzung der zusätzlichen Produkte mit dem vorhandenen Zugangsmedium ermöglicht.

Der Ladevorgang mit dem jeweiligen Zugangsmedium erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Der Kunde wählt die für sein Elektrofahrzeug geeignete Ladestation aus und verbindet den Ladepunkt mittels passendem Ladekabel mit seinem Elektrofahrzeug.
- b. Vorhalten des Zugangsmediums an die jeweilige Ladestation.
- c. Mit Vorhalten des Zugangsmediums an der Ladestation und dem damit verbundenen Start des Ladevorgangs erteilt der Kunde der GPS einen Auftrag zur

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

PARKING
SERVICES

Berechnung der anfallenden Entgelte für diesen Ladevorgang.

- d. Der Abruf des Ladevolumens sowie den Abrechnungsbetrag des Ladevorgangs sind im persönlichen Kundenkonto unter www.goldbeck-parking.de/mein-parking-profil/de abrufbar.

III. Widerrufsrecht des Verbrauchers

Verbrauchern steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Widerrufsrecht zu. Für nähere Informationen steht das gesonderte Dokument „Widerrufsbelehrung“ inklusive eines Muster-Widerrufsformulars unter <https://www.goldbeck-parking.de/widerruf> zum Download zur Verfügung.

IV. Vertragsdauer mit Zugangsmedium

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Nutzungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag kann schriftlich sowohl vom Kunden als auch von der GPS unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Die GPS ist zudem berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund aufzulösen und das Zugangsmedium dem Kunden zu entziehen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde

- a. in Zahlungsverzug gerät und die Forderung trotz qualifizierter Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht bezahlt wurde.
- b. gegen diese AGB wiederholt verstößt oder die Ladestation missbräuchlich nutzt, schädigt oder seine Pflichten nachhaltig verletzt.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird das Zugangsmedium automatisch deaktiviert.

V. Entgelt, Zahlung, Fälligkeit

Im Falle der Bestellung eines Zugangsmediums bzw. Produktes gemäß Ziffer D. III. 1 ist das einzige akzeptierte Zahlungsmittel eine Kreditkarte.

Die Höhe des Entgelts, das für die jeweilige Ladung pro kWh vom Nutzer zu entrichten ist und ggf. mögliche Blockiergebühren, richtet sich nach den an der betreffenden Ladestation

bzw. für diese Ladestation ausgewiesenen Tarifen und/oder eine direkte und gesonderte Tarifinformation durch den CPO. Die Preise sind Brutto-Preise und verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Ladepunktbetreiber (CPO) behält sich eine Änderung der Tarife vor.

Der Nutzer erhält jeweils im Folgemonat eine Rechnung über den tatsächlichen Verbrauch im abgelaufenen Monat, zugestellt in seinem persönlichen Account und abrufbar unter <https://www.goldbeck-parking.de/mein-parking-profil/de>. Die Zahlung mittels Zugangsmedium erfolgt ausschließlich durch Belastung der angegebenen Kreditkarte. Einwendungen gegen die Rechnung sind vom Kunden binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt bekanntzugeben.

Etwas durch den Kunden am Standort zu zahlende Parkgebühren oder Nutzungsentgelte für das Halten oder Parken eines Fahrzeugs sowie auch Kosten einer Mobilfunkverbindung des Kunden im Rahmen der Nutzung eines mobilen Endgerätes für Anmeldevorgänge sind in den Tarifen nicht enthalten. Derartige Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen.

VI. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, für die entsprechende Deckung der Kreditkarte zur fristgerechten Bezahlung der monatlichen Rechnungen Sorge zu tragen. Im Falle der Fristverletzung, ist GPS berechtigt, das Zugangsmedium zu sperren.

Die Auswahl der geeigneten Ladestation sowie des Steckertyps obliegt dem Kunden.

Dem Kunden ist die Benutzung der Ladestation ausschließlich zum Aufladen von Elektrofahrzeugen gestattet. Der Ladevorgang ist zügig vorzunehmen und mit Erreichung der gewünschten Beladungskapazität des Fahrzeugs zu beenden. Der Ladeplatz ist nach Beendigung des Ladevorgangs unverzüglich für andere Kunden freizugeben, widrigfalls die GPS berechtigt ist, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR je Verstoß einzuheben. Überdies ist GPS berechtigt das Fahrzeug auf Kosten des Kunden entfernen zu lassen. Bei einem wiederholten Verstoß kann die GPS den Kunden von der weiteren Benutzung von Ladestationen ausschließen und stellt dies einen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

PARKING
SERVICES

wichtigen Grund dar, der GPS zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages berechtigt.

Der Kunde hat bei der Benutzung einer Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und die gesamte Ladeinfrastruktur schonend zu nutzen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung hinreichend über die richtige Bedienweise der Ladestation und des Ladepunktes zu informieren. Sämtliche Informationen rund um den Ladevorgang bei GPS sind unter [www.goldbeck-parking.de /e-laden/](http://www.goldbeck-parking.de/e-laden/) abrufbar. Sämtliche durch die widerrechtliche Nutzung der Ladestation und durch den Kunden entstandenen Schäden sind GPS durch den Kunden zu ersetzen.

Störungen und Beschädigungen an der Ladestation sind der GPS unverzüglich unter info@goldbeck-parking.de mitzuteilen.

VII. Haftung

GPS haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Nichtverfügbarkeit der Ladestation, durch eine unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung der Ladestation oder durch fehlerhafte Ladeinfrastruktur entstehen. Eine Haftung der GPS für Schäden am Fahrzeug des Kunden, einschließlich der technischen Ausstattungen (z. B. Akku), ist ausgeschlossen.

Die GPS haftet nur für Schäden, die ihr Personal oder ihre Gehilfen, für die sie von Gesetzes wegen einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat/haben. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit besteht nur für Personenschäden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden sowie für Datenverlust und Datenänderung ist ausgeschlossen.

VIII. Datenschutz

Nähtere Informationen enthält die Datenschutzerklärung dieser AGB unter <https://www.goldbeck-parking.de/datenschutz/buchung>

E. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsstrafe/ umstellen/ abschleppen

- Stellt der Mieter sein Fahrzeug außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzustellen oder, soweit dies nicht möglich

ist, abzuschleppen bzw. abschleppen zu lassen.

- Sollte das Fahrzeug nach Ablauf der Vertragsdauer nicht aus dem Parkobjekt entfernt worden sein, ist der Vermieter berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

II. Haftung, Haftungsausschluss

- Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn im Parkobjekt Personal präsent ist oder das Parkobjekt mit optisch-elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhut- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.
- Die sich aus der vorstehenden Ziffer 1. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- Soweit sich aus den vertraglichen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für:
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Falle ist die Haftung des Vermieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls **vor Verlassen** des Parkobjektes,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

PARKING
SERVICES

dem Personal des Vermieters (Parkaufsicht) oder über die **Sprechanlagen** am Kassenautomaten, an der Schrankenausfahrt oder über die **Notfallnummer +49 (2571) 540-3690 (Technischer Leitstand)** anzugeben.

5. Alle dem Mieter überlassenen Zugangsmedien sind nicht auf Dritte übertragbar und vom Mieter sorgfältig zu verwahren. Nicht als Dritte gelten dem Mieter nahestehende oder mit ihm verbundene Personen wie Ehepartner, im gleichen Haushalt lebende Personen bzw., im Falle von Firmen, dort angestellte Personen. Der Mieter hat den Verlust, den Diebstahl oder die Beschädigung eines Zugangsmediums unverzüglich zu melden, so dass die GPS das Zugangsmedium sperren und somit eine missbräuchliche Verwendung unterbinden kann.

III. Pfandrecht (Leistungsverweigerungsrecht)

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

IV. Strafbares Erschleichen der Ein- oder Ausfahrt

Wer versucht, das Parkobjekt auf unrechtmäßigem Wege ohne Bezahlung der Parkentgelte zu nutzen, macht sich gemäß § 265a StGB strafbar. Der Vermieter erstattet in allen Fällen Strafanzeige und wird darüber hinaus eine Vertragsstrafe in Höhe von € 150,00 zzgl. aller entstandenen Auslagen und Kosten erheben und ein Hausverbot aussprechen.

V. Bildaufzeichnung, Datenschutz, verantwortliche Datenschutzstelle

1. Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist. Nähere Informationen enthält die Datenschutzrichtlinie der GPS.
2. Es erfolgt eine Bildaufzeichnung in den Parkobjekten zur Betriebsführung. Bei

Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne der Bundesdatenschutzgesetze:

GOLDBECK GmbH

Datenschutzbeauftragter
Ummelner Straße 4–6, 33649 Bielefeld
E-Mail datenschutz@goldbeck-parking.de

VI. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die GPS ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit. Es wird auf die Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission und die entsprechende Online-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> verwiesen. Die E-Mail-Adresse des Vermieters lautet, auch in den Fällen, in denen die GPS den Betrieb des Objektes für einen Dritten übernommen hat: dauerparker@goldbeck-parking.de

VII. Sonstiges

Änderungen persönlicher Daten (Adresse, Bankverbindung usw.) sind der GPS unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter verpflichtet sich, Änderungen durch Aktualisierung seiner Stammdaten im Online-System bekannt zu geben.

Sollten einzelne dieser Geschäftsbedingungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt die Rechtswahl nur so weit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmung des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Mieter Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bielefeld, da hierfür die zentralen Dienste der GOLDBECK-Unternehmensgruppe am Sitz der GOLDBECK GmbH zuständig sind.

GPS behält sich vor, den Anspruch auf Geltenmachung von ermäßigten Tarifen oder Sonderprodukten, zu prüfen. Der Anspruch erlischt, sofern der Dritte (als Auftraggeber der GPS) das Arbeitsverhältnis mit dem Nutzungs-berechtigten (der ermäßigten Tarife und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Online-System (Webshop)

PARKING
SERVICES

Sonderprodukte) beendet. Dies gilt ebenfalls bei Dienstleistern, für die GPS im Namen und im Auftrag nach außen hin handelt.

Die Zustimmung des Mieters zu einer Änderung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Online-System“ oder zu einer Mietpreisanpassung gilt als erteilt, wenn der Vermieter dem Mieter die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene sechswöchige Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Mieter darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht schriftlich oder in Textform (E-Mail) widerspricht und wenn dieser Widerspruch innerhalb der Frist nicht erfolgt ist.

Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche können Mieter schreiben an:
dauerparker@goldbeck-parking.de

Stand: Januar 2025